

steinischen Zivilprozessordnung von 1912 hinweg gleichermaßen Geltung erlangen:

Zunächst hatte Klein die klassischen, polaren *Verfahrensgrundsätze* (Dispositions- und Officialgrundsatz; Heimlichkeit und Öffentlichkeit; Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz; Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit; Schriftlichkeit und Mündlichkeit) in prozessökonomischer Hinsicht *ausgeklammert* (1.). Diese Grundsätze waren prozessökonomisch zwar von Belang, insofern sie zugunsten der Prozessökonomie wohlüberlegt austariert werden mussten. Sie waren prozessökonomisch aber neutral, weil sie alleine, das heisst ohne zusätzliche Mechanismen laut Klein die Prozessökonomie nicht sicherzustellen vermochten. Als ausdrückliche *Maximen der Prozessökonomie* (2.) setzte Klein demgegenüber die Konzentration des Verfahrens [a]) sowie die gerichtliche Prozessleitung [b]) fest, weil sie einen prozessökonomischen Zivilprozess sicherstellten, wenn sie als stete Massstäbe herangezogen wurden.

Unter der Geltung dieser beiden richtungsweisenden prozessökonomischen Maximen erforderte eine Prozessökonomie im Zivilprozess zweierlei.

Einerseits bedurfte die Prozessökonomie einer *Umsetzung* de iure in der Zivilprozessordnung (3.) mittels prozessökonomischer Mechanismen. Diese wurden bei ihrer Erstellung von prozessökonomischen Leitgedanken geprägt. Es war stillschweigend ein materielles Recht vorausgesetzt, das ein prozessökonomisches Prozessrecht nicht von vornherein verhinderte [a]). Unnötige Verfahren jedweder Art galt es weitestgehend zu vermeiden [b]). Der Prozessökonomie gegenüber wurden die Erforschung der materiellen Wahrheit und die Gründlichkeit als gleichwertig eingestuft [c]). Ein prozessökonomischer Mechanismus zeichnete sich aus durch durchgängig gewährleistete Zweckmässigkeit [d]), durch die Relativität zwischen Bedeutung des Regelungsgegenstandes und für ihn vorgesehenen Aufwand [e]) sowie weitestgehende Einfachheit des Mechanismus an sich [f]). Die verschiedenen Arbeiten im Zivilprozess sollten zwischen den Akteuren sinnvoll aufgeteilt und im Zusammenwirken erledigt werden [g]). Schliesslich sollten die prozessökonomischen Mechanismen zwar systematisch aufeinander abgestimmt, dennoch je nach Bedarf flexibel miteinander in einem Verfahren kombinierbar sein, wobei sie darüber hinaus noch genügend Anpassungsvermögen für den konkreten Zivilprozess einräumen sollten [h]).